

**Kreis-****Blatt.**

Groß Strehlitz, den 29. Januar 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“**

**U n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .**

**Kreisparcasse Groß Strehlitz.**

Die Kreisparcasse Groß Strehlitz im Kreishause nimmt von jedermann Spareinlagen von 1 Mark an und verzinst dieselben mit  $3\frac{1}{2}$  % vom Einzahlungstage ab.

Die Kreisparcasse ist mündelsicher. Für die Sicherheit der Spareinlagen haftet der Kreis sowie jeder Kreiseingesessene mit seinem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

Amststunden von 8—1 Uhr Vorm. und 3—5 Uhr Nachmittags.

Groß Strehlitz, den 28. August 1914.

**Das Kuratorium. von Alten.**

Verordnung über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen. Vom 19. Januar 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,

verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsammlung S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. Im Jahre 1915 beginnt die Schonzeit für weibliches Rehwild und Fasanenhennen (§ 39 Abs. 1 Nr. 6 und 13 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, Gesetzsammlung S. 207) erst mit dem 1. März und für Hasen (§ 39 Abs. 1 Nr. 9 a. a. O.) mit dem 1. Februar.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 19. Januar 1915.

(L. S.)

W i l h e l m .

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.

Frhr. v. Schorlemer. Benke. v. Falkenhayn. v. Boebel. Kühn. v. Jagow.

**W a h r u f .**

Dank dem unablässigen Bemühen der deutschen Landwirtschaft während der Friedenszeit haben die heimischen Viehbestände an Menge und Güte so zugenommen, daß in den bisherigen Kriegsmonaten alle Bevölkerungskreise ohne Schwierigkeiten und zu annehmbaren Preisen fast in der alten Weise mit Fleisch versorgt werden konnten. Der Aufgabe, das Fleischbedürfnis zu befriedigen, werden sich die deutschen Landwirte auch künftig gewachsen zeigen. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird ihnen aber namentlich bei längerer Kriegsdauer nicht ohne erhebliche Opfer und Erschwerungen möglich sein. Mit dem Kriegsausbruch hat die umfangreiche Einfuhr von Futtermitteln aus dem Auslande aufgehört. Das Verfüttern von Roggen und Roggenmehl, das bisher vielfach üblich war, hat verboten werden müssen, weil alles Brotgetreide und Mehl für die menschliche Ernährung nötig ist. Die Hoffnung in erhöhtem Maße Kartoffeln als Viehfutter verwenden zu können, hat sich nicht in der erwarteten Weise verwirklicht, denn die Kartoffeln werden zum Ausgleich des Fehlbetrages an Brotgetreide und an anderen, früher aus dem Auslande eingeführten Nahrungsmitteln in größerem Umfange als bisher zur Ernährung der Menschen gebraucht. Das Viehfutter ist daher knapp und teuer geworden und eine Milderung ist darin vorläufig nicht zu erwarten. Die Erhaltung des Rindviehs wird trotzdem wegen der im ganzen reichen Heu- und Strohernte nicht auf Schwierigkeiten stoßen, die Schweinehaltung und Schweinemästung wird dagegen vielfach nicht mehr in dem bisherigen Umfange möglich sein. Infolgedessen hat sich der Auftrieb von Schweinen auf den Schlachtviehmärkten und das Angebot von Schweinefleisch in letzter Zeit in einer Weise vermehrt, daß es den augenblicklichen Bedarf übersteigt, und es muß mit einer weiteren starken Steigerung gerechnet werden. Diesem zeitigen Ueberangebot würde notwendig ein unliebsamer Mangel in späterer Zeit folgen, falls nicht alle Beteiligten bald dazu mitwirken, den Ueberfluß für die Zukunft nutzbar zu machen. Dies läßt sich durch die möglichst

umfangreiche Herstellung von Dauerwaren aller Art (Schinken, Speck, geräucherte Würste, Pökelfleisch, Konserven) erreichen. Nichts das Fleischnahrungsgewerbe und die Fleischwarenindustrie hierauf ihr Augenmerk, wobei ihnen die Unterstützung der Gemeindeverwaltungen und Genossenschaften sicherlich nicht fehlen wird, und versorgen sich namentlich die Haushaltungen bald mit angemessenen Vorräten an Dauerwaren, so wird einer Vergeudung des Ueberflusses vorgebeugt. Die jetzige Jahreszeit ist die beste für die Herstellung von Dauerwaren und für deren Aufbewahrung. Ein solches Vorgehen ermöglicht es der einzelnen Haushaltung, zu annehmbaren Preisen im voraus einen großen Teil ihres Bedarfs an Fleisch zu decken. Der Gesamtheit bringt es den Vorteil, daß dem unausbleiblich geringeren Angebot an Schweinefleisch in den späteren Monaten auch nur eine geringere Nachfrage gegenübersteht. Ein übermäßiges Steigen der Preise wird so verhütet und einer Beeinträchtigung der Volksernährung vorgebeugt werden. Das ist auch ein Stück Kriegsarbeit, der sich die nicht im Felde Stehenden mit vaterländischem Pflichtgefühl unterziehen müssen, denn zum Durchhalten gegen die Welt von Feinden, die uns einen Hungerfrieden aufzwingen möchten, muß nächst der Brotverforgung auch die Fleischversorgung gesichert werden.

Berlin, den 9. Januar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Freiherr von Schorlemer.

Auf Grund von § 9 der Verordnung des Bundesrats über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 3) erlasse ich unter Aufhebung der Erlasse vom 2. November, 10. und 13. Dezember 1914 (Abt. 12 296, 14 096, 13 702) folgende Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung:

1. Die Ausmahlung von Weizen wird in der Weise zugelassen, daß von einem Mehl, bei dem der Weizen mindestens bis zu 80 vom Hundert ausgemahlen wird, ein Auszugsmehl bis zu 10 vom Hundert hergestellt werden darf.

2. Das Herstellen von Auszugsmehl bei der Ausmahlung von Roggen ist nicht gestattet.

3. Die Vorschriften der Verordnung, daß zur Herstellung von Roggenmehl der Roggen mindestens bis zu 82 vom Hundert und zur Herstellung von Weizenmehl der Weizen mindestens bis zu 80 vom Hundert durchzumahlen ist, gelten für alle Mühlen und sind daher auch von den Stunden-, Bohn- und Tauchmühlen zu beachten. Dem Verlangen der Kundschaft nach Herstellung von weniger durchgemahlenen Mehlen und nach gleichzeitiger Rücklieferung einer entsprechend größeren Kleiemenge darf nicht entsprochen werden.

4. Diese Ausmahlungsvorschriften gelten auch dann, wenn gemischtes Getreide vermahlen werden soll; so muß Roggen, der etwa mit Gerste gemischt ist, mindestens bis 82 vom Hundert durchgemahlen werden.

5. Auf die Durchführung der Vorschriften über das Ausmahlen des Getreides und der in § 5 der Verordnung enthaltenen Vorschrift, daß Weizenmehl (mit Ausnahme des Weizenauszugsmehls) nur in einer Mischung abgegeben werden darf, die 30 Gewichtsteile durchgemahlenes Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält, müssen die Mühlen durch die Ortspolizeibehörden scharf überwacht werden. Dabei sind, soweit möglich, zur Unterstützung der Polizeibeamten besondere Sachverständige gemäß § 6 der Verordnung heranzuziehen. Bei der Bestellung von Sachverständigen, die zur Überwachung der handwerksmäßig betriebenen Mühlen (also im allgemeinen der Mühlen, die nicht mehr als 5 t Getreide täglich vermahlen können) heranzuziehen sind, empfiehlt es sich, die Hilfe der Handwerkskammer in Anspruch zu nehmen. Die Sachverständigen für die Überwachung der größeren Mühlen sind tunlichst mit Hilfe der Handelskammer zu bestellen.

Wegen der Bezeichnung von Stellen, denen die bei einer Besichtigung entnommenen Proben zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchung vorzulegen sind, falls die den Sachverständigen mögliche Prüfung zu keiner sicheren Feststellung führt, behalte ich mir weitere Mitteilung vor.

6. Im Sinne von § 5 Abs. 2 der Verordnung ist unter Weizenmehl, das bei Inkrafttreten der Verordnung im freien Verkehr des Inlandes war, alles Weizenmehl zu verstehen, das bis zum Ablauf des 10. Januar hergestellt ist und sich im Besitz von Mühlen, Händlern, Verarbeitern usw. im Inlande befindet. Solches Mehl darf auch nachher ungemischt abgegeben werden. Mehl, das aus dem Ausland eingeführt wird, darf stets ungemischt abgegeben werden, ohne daß es auf den Zeitpunkt der Herstellung oder Einführung ankommt.

7. Die Unternehmer von Mühlen haben Verzeichnisse über die Bestände an den Mehlsorten anzulegen, die nach §§ 1, 2 der Verordnung und nach Ziffer 1, 2 dieser Bestimmungen in Preußen seit dem 11. Januar 1915 nicht mehr hergestellt werden dürfen.

Die Verzeichnisse sind nach den beiliegenden Mustern aufzustellen; sie sind für jeden Mühlenbetrieb gesondert anzulegen und haben die Vorräte zu umfassen, die in dem Betriebe selbst oder in sonstigen eigenen oder gemieteten Räumen und Silos lagern. Die Verzeichnisse sind durch Eintragung der Abgänge auf dem laufenden zu erhalten.

Sie haben zu enthalten:

- a) eine laufende Nummer,
- b) Firma oder Vor- und Zuname des Empfängers,
- c) den Tag,
- d) das Gewicht des Mehls, in dz (100 kg).

Die Verzeichnisse sollen den Bestand vom 11. Januar nachweisen; ist dies nicht mehr möglich, so ist der Tag maßgebend, an dem diese Bestimmungen im amtlichen Kreisblatt veröffentlicht worden sind.

8. Diese Bestimmungen sind in dem amtlichen Kreisblatte zu veröffentlichen.

Berlin, W. 9, den 13. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Dr. Sydow.

Mühle

Muster I.

**Roggenmehl.**

zu dem der Roggen nicht bis 82 vom Hundert durchgemahlen worden ist.  
Bestand am ..... Abgang.

Qfd. Nr.	dz

Qfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

**Ungemischtes Weizenmehl.**

Muster II a.

zu dem der Weizen nicht bis 80 vom Hundert durchgemahlen ist (außer Weizenauszugsmehl).  
Bestand am ..... Abgang.

Qfd. Nr.	dz

Qfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

**Weizenauszugsmehl.**

Muster II b.

Bestand am ..... Abgang.

Qfd. Nr.	dz

Qfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

**Sonstiges ungemischtes Weizenmehl.**

Muster II c.

Bestand am ..... Abgang.

Qfd. Nr.	dz

Qfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

Die Ortspolizeibehörden haben hiernach sofort das Weitere zu veranlassen, auch die Müller entsprechend zu benachrichtigen.

Die Ministerialerlasse vom 10. und 13. Dezember v. J. sind im Kreisblatt Stück 52 S. 398 für 1914 und Stück 1 S. 1 für 1915 abgedruckt.

Groß Strehliß, den 25. Januar 1915.

Ich mache die Bevölkerung des Kreises darauf aufmerksam, daß die jetzt mehrfach stattfindenden Pferdeausfläufe durch Händler nicht den Charakter von Pferdeaushebungen haben, zu denen die Pferde gestellt werden müssen. Es geht vielmehr im freien Ermessen der Besitzer, ob sie ihre Pferde zum Kauf anbieten wollen oder nicht. Es muß darauf hingewiesen werden, daß sich bei der Frühjahrseinstellung und den späteren Feld- und Erntearbeiten große Mißstände ergeben könnten, wenn mit Rücksicht auf einen hohen Preis jetzt Pferde vorzeitig verkauft würden. Solchen Landwirten, die ohne Zwang und nur des Geldgewinnes halber ihre Pferde veräußern, wird für den Fall eintretender Miß- oder Notstände am wenigsten zu helfen sein.

Die Ortsbehörden beauftrage ich dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.  
Groß Strehliß, den 25. Januar 1915.

Ich weise hiermit auf die im Amtsblatt Stück 1 Seite 4 abgedruckte Bekanntmachung betr. Zulassung von Getyenschweiß-Apparaten hin.

Groß Strehliß, den 24. Januar 1915.

Ernannt der Mühlenbesitzer Mathias Donath in Oberwiz zum Stellvertreter des Gemeindevorstehers der Gemeinde Oberwiz gemäß § 84 Abs. 4 der Landgemeindeordnung.

Groß Strehliß, den 22. Januar 1915.

Bestellt der Häusler Stanislaus Schemczyl in Oberwanz zum Waisenrat dieser Gemeinde.

Groß Strehliß, den 21. Januar 1915.

Bestätigt die Wiederwahl des Häuslers Albert Krawczyl in Boremba zum Schöffen dieser Gemeinde.

Groß Strehliß, den 25. Januar 1915.

**Der Königliche Landrat  
von Alten  
Scheimer Regierungsrat.**

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügungen vom 30. Oktober 1896, 4. Juli 1902 und 4. Juli 1911 werden die Gemeindevorsteher an die vierteljährlich vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen der Gemeindefassen erinnert. Die Revisionsprotokolle sind den Gemeindeakten einzuverbleiben.

Finden im laufenden Vierteljahre außerordentliche Revisionen statt, so sind die Revisionsprotokolle mittelst des vorgeschriebenen Formulars, das aus der Hubner'schen Buchdruckerei hier selbst bezogen werden kann, sofort nach der Revision an mich einzureichen.

Jede ordentliche und außerordentliche Revision ist in dem Rechnungsbuche ordnungsmäßig zu bescheinigen. Hierbei ist zu bekrunden, ein wie hoher Barbestand bei der Revision vorgefunden wurde.

Groß Strehlig, den 23. Januar 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. von Alten.

Die unterm 2. Juli 1914 erlassene Trunkenboldserklärung des Häuslers Franz Dzimel in Radlub-Banatten wird hiermit zurückgezogen.

Rosmierka, den 20. Januar 1915.

Der Amtsvorsteher.

Die Sparkasse des Kreises Groß Strehlig nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mt. bis 10 000 Mt. an. Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingesessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staates von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind. Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden.

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinssfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

a. gegen hypothekarische Eintragung  $4\frac{1}{2}$  Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine  $4\frac{1}{2}$  Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen  $4\frac{1}{4}$  Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Tage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß Strehlig, den 25. September 1914.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

## Merktblatt für die Herstellung von Schweinefleisch-Dauerware.

Dauerware in Schinken, Speck und Wurst bedarf, falls sie für längere Zeit haltbar sein soll, einer sorgfältigen Vorbehandlung.

Schinken und Speck sind auch in den tiefen Tagen gut zu durchsalzen. Hierzu ist namentlich bei Schinken darauf zu achten, daß sie je nach der Größe während 6 bis 10 Wochen in einer genügend starken Pökellake gehalten werden. Bei Beginn der Pökellung sind sie ringsum, besonders an den nicht von Schwarte bedeckten Fleischteilen kräftig mit Salz einzureiben.

Während der Pökellung sind die Waren — möglichst in Kellern — bei 6 bis 12° C aufzubewahren. Bei höherer Wärme verderben Pöke und Ware leicht, bei niedrigerer wird das Eindringen des Salzes in die Tiefe verzögert oder ganz verhindert.

Nach der Pökellung werden Schinken und Speck zur Verringerung des Salzgehalts in den äußeren Schichten einen halben bis einen ganzen Tag gewässert und darauf gut abgewaschen. Vor dem Räuchern werden sie in einen luftigen Raume, möglichst mit Zugluft, je nach dem Feuchtigkeitsgehalt der Luft mehrere Tagen oder Wochen getrocknet.

Würste sind sofort nach ihrer Anfertigung zu trocknen.

Während der Trocknung dürfen die Waren Frost, feuchter Luft oder hoher Wärme nicht ausgesetzt werden. Das Räuchern der Ware ist langsam zu bewirken, und zwar in mäßig starkem, kaltem und mit trockener Sägespänen aus Hartholz, dem sogenannten Schmol, erzeugtem Rauch. Für längere Aufbewahrung beträgt die Räucherzeit bei Schinken etwa 3 Wochen, bei Speck bis zu 2 Wochen und bei Wurst bis zu 1 Woche.

**Bekanntmachung.** Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis 500 g werden für die Zeit vom 1. bis einschließlich 7. Februar 1915 von neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pfg.

Hierzu eine Beilage.

# Beilage

zu **Stück 4** des „**Groß Strehlitz'er Kreisblatt**“

vom **29. Januar 1915.**

## An Kriegsspenden gingen ein:

**Geld:** Briefträger Nialas—Bosowsta 8 Mk., Fleckenstein—Bosowsta 85 Mk., Chemische Fabrik—Bosowsta 50 Mk. Von einem Sühneverein in Colonnoska 8 Mk., Ungenannt—Chorulla 10 Mk., Hans Piechulek 1 Mk., Marie Koj—Kadlub 1 Mk. Aus einer Sammelbüchse von Moriz Hausdorf—Gogolin 15,72 Mk.

**Sachen:** Schinischow: Hemden, Pulswärmer, Handschuhe, Socken. Schule Kosniontau 9 Paar Pulswärmer. Litzmann 1/2 Cr. Zucker.

Da der Bedarf an Pulswärmern gedeckt ist, bittet um weitere andere Gaben

Die Vorsitzende des Zweig-Vereins Groß Strehlitz des Vaterländischen Frauenvereins

Bianca von Alten.

## Anzeigen

Unser Sieg hängt von unserem Vorrat an Brot ab! Für genügenden Brotvorrat in Lande zu sorgen, ist aber Sache der Landwirtschaft. Möge sich in dieser so schweren Zeit jeder Landwirt dieser Pflicht bewusst sein und nicht aus falscher Angst und Sparsamkeit z. B. die Kunstdüngung ganz unterlassen oder zu sehr einschränken. Schon der eigene Vorteil sollte ihn davon abhalten; denn wann war die Kunstdüngung lohnender als der Zentner Roggen 7,— Mark kostete der jetzt, wo er 11,— Mark kostet? Wer also die Winterung nicht vor der Saat ge-lingt hat, der gebe ihr jetzt noch als Kop-fdüngung Kali, Phosphorsäure und Stickstoff, wieviel er nur geben kann.



## Die letzte Mahnung

des zu den Fahnen eilenden Landmannes an die Seinen:  
**Sorgt für den Acker!** Darum frisch an die Arbeit, laßt den Boden nicht Hunger leiden und gebt ihm die nötigen Nährstoffe: Phosphorsäure, Stickstoff und vor allem

## Kalifalze

(Kainit oder 40%iges Kalidüngesalz)

damit die Ernte nach Wunsch ausfällt. Nähere Auskünfte über Düngungsfragen erteilt kostenlos:

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalisyndikats  
G. m. b. H., Breslau, Gartenstraße 104



## Hausierer

den Verkauf von sehr guten, kräftigen **Quillon-Würfeln**. Dieselben kosten im Einkauf in Postkolln von 1000 Würfeln 1 Pf. Bei jetzigen hohen Fleischpreisen sind dieselben in jeder Familie, reich und arm, leicht verkäuflich, sowohl im täglichen Gebrauch, als auch zum Nachschicken an unsere Krieger im Felde. Offerten unter G. 2901 an Anzeigen-Berwaltung von **Feinr. Glaser Berlin SW. 48** Friedrichstraße 243.



# Extra-Blatt

zu Stück 4 des „Groß Strehliß'er Kreisblatt“

vom 29. Januar 1915.

## Bekanntmachung, betreffend die Beschlagnahme des Brotgetreides.

Durch Beschluß des Bundesrats vom heutigen Tage ist die Beschlagnahme aller Brotgetreide und Mehlvorräte für das gesamte Reichsgebiet angeordnet worden. In Privatbesitz verbleiben außer kleineren Mengen unter einem Doppelzentner und außer Saatgut nur solche Vorräte, die in landwirtschaftlichen Betrieben zur Ernährung der in ihnen beschäftigten Personen erforderlich sind. Das gesamte Brotmehl wird auf die Kommunalverbände nach dem Verhältnis der zu versorgenden Bevölkerung verteilt werden; die Kommunalverbände werden den Verkauf der ihnen überwiesenen Vorräte an ihre zu versorgenden Einwohner so regeln, daß jedermann eine entsprechende Menge von Brot und Mehl erwerben kann und daß andererseits die Vorräte bis zur nächsten Ernte im Hochsommer voll ausreichen.

In der ersten Uebergangszeit werden sich Unregelmäßigkeiten in der Brotversorgung naturgemäß nicht ganz vermeiden lassen, sie werden aber bald und sicher überwunden werden.

Daß die angeordnete Maßnahme weit tiefer in das wirtschaftliche Leben unseres Volkes eingreift, als alle anderen bisher vom Bundesrat während des Krieges getroffenen wirtschaftlichen Anordnungen, unterliegt keinem Zweifel. Sie ist aber geboten, um eine ausreichende und gleichmäßige Ernährung unseres Volkes mit Brotgetreide bis zum Erbruch der neuen Ernte sicherzustellen, und ist damit eine staatliche und nationale Lebensnotwendigkeit. Die bisherigen Maßnahmen haben sich nicht als ausreichend erwiesen, einen sparsamen Verbrauch unserer an sich zwar durchaus ausreichenden, aber doch immerhin beschränkten Brotgetreidevorräte zu gewährleisten; insbesondere haben sie nicht vermocht, eine Verfüterung des Brotgetreides wirksam zu verhindern. Zur Erreichung des Zieles blieben nur zwei Wege: entweder eine ganz außerordentliche Erhöhung der Brotgetreidepreise, deren starker Druck den Verbrauch eingeschränkt und namentlich die Verfüterung ausgeschlossen hätte, oder die Beschlagnahme aller Brotgetreidevorräte und ihre Verteilung an die Kommunalverbände nach dem Verhältnis der zu ernährenden Bevölkerung. Um dem deutschen Volke in der Kriegszeit eine weitgehende Verteuerung des Brotes zu ersparen, haben die Bundesregierungen sich für den zweiten Weg entschieden.

Die getroffene Maßnahme gibt uns die Sicherheit, daß der Plan unserer Feinde, Deutschland auszuhungern, vereitelt ist: sie gewährleistet uns eine ausreichende Broternährung bis zur nächsten Ernte; sie macht unser Land auch in diesem wirtschaftlichen Kampfe unbefleglich.

Die unbedingt notwendige genaue und zuverlässige Ausführung der Bundesratsverordnung wird an die Staats- und Kommunalbehörden, insbesondere auch an die bewährten Organe unserer Selbstverwaltung große Anforderungen stellen. Wir hegen das Vertrauen zu den Behörden aller Verwaltungen und zu jedem einzelnen Beamten, daß sie sich, auch soweit sie nicht vermöge ihres Amtes zur Mitwirkung berufen sind, mit allen Kräften für die Durchführung der großen Aufgabe einsetzen und der Bevölkerung mit Rat und Tat zur Seite stehen werden. Der willigen Mitarbeit aller Kreise unseres Volkes und seiner wirtschaftlichen Organisationen sind wir gewiß. Jeder einzelne wird sich vor Augen halten, daß die gewissenhafteste Befolgung der Anordnungen über die Angabe seiner Vorräte, über das unbedingte Unterlassen jeder Verfüterung von Brotgetreide usw. eine ernste und heilige Pflicht gegen das Vaterland ist, deren Verletzung ihm — ganz abgesehen von der ehrenrührigen Gefängnisstrafe — eine schwere sittliche Schuld aufbürden würde. Demgegenüber muß jede Rücksicht auf Lebensgewohnheiten und persönliche Interessen zurückstehen.

Der vaterländische Geist und der feste Wille zum Siege, die sich in unserem Volke in dieser gewaltigen Zeit in so erhebender Größe offenbaren, geben uns die Gewißheit, daß jeder Mann und jede Frau im engeren und weiteren Vaterlande auch hier gern und opferfreudig ihre Schuldigkeit tun werden. Wie unsere todesmutigen Truppen draußen auf der Walstatt, so wollen und werden auch wir Daheimgebliebenen zu unserem Teil den großen Kampf um des Reiches Bestand und Ehre siegreich durchhalten.

Berlin, den 25. Januar 1915.

### Das Staatsministerium.

von Bethmann Hollweg.

Delbrück.

von Tirpitz.

Beseler.

von Breitenbach.

Sydow.

von Trott zu Solz.

Freiherr von Schorlemer.

Lenze.

von Loebell.

Kühn.

von Jagow.

Wild von Hohenborn.

# Beschlagnahme von Brotgetreide und Mehl.

## Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs von Brotgetreide und Mehl.

Vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### I. Beschlagnahme.

§ 1. Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind die im Reiche vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelz), Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen, für die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, die Vorräte von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Mehlvorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendetem Transport abgeliefert werden.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume eines Militär-fiskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, oder im Eigentume des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;

b) Vorräte, die im Eigentume der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;

c) Vorräte in gedroschenem Getreide und an Mehl, die zusammen einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3. In den beschlagnahmten Gegenständen dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfüttern verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Angefangene Transporte dürfen zu Ende geführt werden. Zulässig sind Verkäufe an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise an den zuständigen Kommunalverband (§ 1), sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise des zuständigen Kommunalverbandes erfolgen. Veräußerungen eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind der Reichsverteilungsstelle (§ 31) anzuzeigen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

a) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide und zur Frühjahrbestellung das erforderliche Saatgut verwenden; statt eines Kilogramm Brotgetreide können achthundert Gramm Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Unterteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatzwecke liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben; anderes Saatgetreide darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatzwecke geliefert werden;

c) Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk die Mühle liegt;

d) Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, zu dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verwahrungsvertrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis verpflichtet sind;

e) Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 käuflich gelieferten Mehlmenge veräußern;

f) Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbaden; die Beschränkung auf diese Menge gilt auch, soweit sie beschlagnahmefreies Mehl verwenden;

g) Bäcker im Februar 1915 das Mehl verbaden, das zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung erforderlich ist.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verfüttert oder sonst verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet oder wer entgegen der Vorschrift in § 4 Abs. 4 f beschlagnahmefreies Mehl verwendet.

### II. Anzeigepflicht.

§ 8. Wer Vorräte der im § 1 bezeichneten Art sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vor-

räte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten. Bei Personen, deren Vorräte weniger als einen Doppelzentner betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentume der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen. Vorräte, die als Saatgut (§ 4 Abs. 4 a) beansprucht werden, sind besonders anzugeben.

§ 9. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 5. Februar 1915 einzureichen. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Februar 1915 der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte und der Zahl der unter § 4 Abs. 4a fallenden Personen getrennt nach Kommunalverbänden einzureichen. In dem Verzeichnis sind diejenigen Vorräte gesondert anzugeben, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere eines Militäriskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung des Heeresverpflegung stehen. Für die Anzeigen sind die vom Bundesrate festgestellten Formulare zu benutzen.

§ 10. Bäcker, Konditoren, Händler und Handelsmühlen, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen wollen, haben zugleich mit der Anzeige nach § 8 anzuzeigen, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bäcker oder Konditoren verbacken oder als Händler oder Handelsmühlen käuflich geliefert haben.

§ 11. Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen, haben nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde über die eingetretenen Veränderungen ihrer Bestände der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 12. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 13. Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte am 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verwirkten Strafe frei.

### III. Enteignung.

§ 14. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Person über, zu deren Gunsten die Beschlagnahme erfolgt ist.

Beantragt der Berechtigte die Uebereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen. Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 4 Abs. 4a für die Zeit bis zum 1. August 1915 zur Ernährung und Frühjahrbestellung nötig haben. Diese Vorräte sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei. Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, ist gleichfalls auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; es wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 15. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen. Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises der Durchschnittspreis, der in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 an dem maßgebenden Markttorte gezahlt ist. Ist ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, so sind die tatsächlich gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

§ 17. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 1. Februar 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 19. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20. Wer die Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

### IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

§ 21. Bei unausgedroschenem Getreide erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszudreschen.

§ 23. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige

Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 24. Der Uebernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem das Getreide ausgedroschen ist.

§ 25. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

#### V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

§ 26. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ist verpflichtet:

a) Getreide, das in ihrem Eigentume steht oder zu ihren Gunsten beschlagnahmt ist, dem Kommunalverband in dessen Bezirk es sich befindet, auf sein Verlangen bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu übereignen oder die Enteignung zu seinen Gunsten herbeizuführen;

b) auf Verlangen eines Kommunalverbandes das für diesen beschlagnahmte Mehl, soweit es nach Güte, Menge und Lagerung den Lombardbedingungen der Darlehnsklasse Berlin genügt, zu übernehmen, sowie für den Verkauf des beschlagnahmten Mehls bemüht zu sein;

c) auf Wunsch eines Kommunalverbandes das Getreide, das sich sich mit Beginn des 1. Februar 1915 in seinem Bezirke befindet, nach Möglichkeit dort bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu belassen und zum Ausmahlen die Mühlen des Bezirks heranzuziehen.

#### VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehilverkehrs.

§ 27. Die Mühlen haben das Getreide zu mahlen, das die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., die Centraleinkaufsgesellschaft m. b. H. oder der Kommunalverband, in dessen Bezirke sie liegen, ihnen zuweist. Die höhere Verwaltungsbehörde setzt erforderlichenfalls einen angemessenen Mahllohn fest; die Entscheidung ist endgültig.

§ 28. Die Mühlen dürfen Mehl, das in ihrem Eigentume steht, nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgeben. Dies gilt nicht für die nach § 4 Abs. 4 d und e zugelassenen Lieferungen. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. darf Mehl nur an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder die Marineverwaltung abgeben. Der Uebernahmepreis ist erforderlichenfalls bei der Abgabe an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung unter Berücksichtigung des Einstandspreises und des Mahllohnes (§ 27) im Falle des Abs. 1 von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, im Falle des Abs. 2 von dem Reichskanzler endgültig festzusetzen.

§ 29. Beim Ausmahlen von Getreide, das unter die Beschlagnahme fällt oder das eine Mühle von der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die Mühle verpflichtet, die entfallende Kleie, soweit sie in ihrem Eigentume steht, an die vom Reichskanzler zu bestimmenden Stellen abzugeben. Hat die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten, so hat sie auf Verlangen des Kommunalverbandes die Kleie an ihn abzugeben. Der Preis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Kleie von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 30. Wer der Vorschrift des § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt, oder wer entgegen den Vorschriften der §§ 28, 29, soweit sie für Mühlen gelten, Mehl oder Kleie abgibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

#### VII. Verbrauchsregelung.

§ 31. Unter der Bezeichnung Reichsverteilungsstelle wird eine Behörde gebildet. Die Behörde besteht aus sechszehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihr je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Stadte-tags an. Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 32. Die Reichsverteilungsstelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrat aufzustellenden Grundsätzen zu sorgen.

§ 33. Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsverteilungsstelle Auskunft zu geben und überschüssige Mehlvorräte an die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben.

§ 34. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf nicht mehr abgegeben werden, als die von der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzte Menge.

§ 35. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs (§ 34) für den Bezirk der Gemeinden übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 36. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere

- a) anordnen, daß nur Einheitsbrote bereitet werden dürfen;
- b) das Bereiten von Kuchen verbieten oder einschränken;
- c) das Durchmahlen des Getreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das gesetzliche Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu fünfundsiebzig vom Hundert durchmahlen können; in diesen Fällen sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen;

- d) die Abgabe und die Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgebestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;
- e) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten oder beschränken.

§ 37. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§§ 34 bis 36, 40) vorschreiben.

§ 38. Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden und den Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 39. Verbraucht ein Kommunalverband innerhalb eines Monats weniger als die ihm für diese Zeit zugewiesene Getreide- oder Mehlmenge, so hat ihm die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ein Zehntel des Preises der ersparten Menge zu vergüten; der Kommunalverband hat die ersparte Menge der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Die vergüteten Beträge sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 40. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl festzusetzen. Etwaige Uberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 41. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 42. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlaß der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 43. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 34 bis 41) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 44. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

### VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

§ 45. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Getreide und Mehl, die nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt werden. Das aus dem Ausland eingeführte Getreide und Mehl darf von dem Einführenden nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgegeben werden.

### IX. Ausführungsbestimmungen.

§ 46. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 47. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 48. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

### X. Uebergangsvorschriften.

§ 49. Die Abgabe von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl im geschäftlichen Verkehr ist in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten. Nicht verboten sind Lieferungen an Behörden, öffentliche und gemeinnützige Anstalten, Händler, Bäcker und Konditoren.

§ 50. Wer der Vorschrift des § 49 zuwider Mehl abgibt oder erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 51. Bis zur Durchführung der Verbrauchsregelung durch die Reichsverteilungsstelle können im Falle dringenden Bedarfs die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden die Uebereignung von Mehl aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes an einen andern Kommunalverband anordnen. Gehören die Kommunalverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so hat der Reichskanzler die gleiche Befugnis, der sich zuvor mit den beteiligten Landeszentralbehörden ins Benehmen zu setzen hat. Die übereigneten Mengen sind der Reichsverteilungsstelle anzuzeigen.

### XI. Zwangsbefugnis.

§ 52. Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

### XII. Schlussvorschrift.

§ 53. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die Vorschrift des § 29 Abs. 1 in Kraft tritt. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. D e l b r ü c k.

# Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten.

Vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats, betreffend die wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Städte und Landgemeinden mit mehr als fünftausend Einwohnern sind verpflichtet, zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch einen Vorrat an Dauerwaren zu beschaffen und ihre Aufbewahrung sicherzustellen. Die zuständige Behörde bestimmt den Umfang und die Art des zu beschaffenden Bedarfs.

§ 2. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann den Gemeinden oder einem Dritten das Eigentum an Schweinen von der zuständigen Behörde übertragen werden.

Schweine, die auf Grund von Mästungsverträgen zum Mästen und an Behörden, an Gemeinden oder an die Zentralkauf-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern sind, unterliegen der Enteignung nicht.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird.

Die Festsetzung erfolgt endgültig durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern. Die höhere Verwaltungsbehörde ernennt den Vorsitzenden und die Beisitzer, und zwar je einen auf Vorschlag der amtlichen Vertretungen des Handels und der Landwirtschaft.

§ 3. Als Marktpreis gilt die amtliche Preisfeststellung des Schlachtviehmarktes, der von der Landeszentralbehörde für den Abnahmeort als maßgebend bestimmt wird, nach dem Durchschnitt der beiden letzten Hauptmarktstage vor dem Eigentumsübergang. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt der Außerkrafttretens.

Berlin, den 25. Januar 1915.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**

Delbrück.

## Ausführungs-Anweisung

zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl

vom 25. Januar 1915.

### I. Beschlagnahme.

Zu § 1. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landkreise. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zu § 2c. Die Vorschrift bezieht sich auf die in einem Haushalt oder Betriebe vorhandenen Vorräte.

Zu § 4. Die in § 1 bezeichneten Getreidevorräte sind zugunsten der Kriegs-Getreide-Gesellschaft beschlagnahmt. Es ist daran hinzuwirken, daß die Besitzer den Verkauf an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft freihändig vornehmen.

Zu a) Naturalberechtigte, Altenteiler, Deputanten usw. haben nicht die ihnen vertragsmäßig zustehende Menge von Brotkorn oder Mehl in Natur zu beanspruchen, sondern höchstens 9 Kilogramm Brotgetreide für den Kopf und Monat und statt je eines Kilogramm Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Soweit die bis zum 1. April 1915 fälligen Naturalbezüge bereits ausgehändigt sind, dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur die nach dem 1. April fälligen Korn- und Mehlmengen entnehmen und bei der Enteignung (vergl. § 14 Abs. 3) aussondern.

Zu b) Der Nachweis, daß das Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Betriebe von Saatgetreide befaßt haben, ist erforderlichen Falles durch Vorlage des Frachtbriefes, der Rechnung, eines Zeugnis des Landwirtschaftskammer oder ähnlicher Beweismittel zu erbringen.

Zu § 6. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, hat der Landrat (in Stadtkreisen der Gemeindevorstand) zu entscheiden. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident endgültig.

Zu § 7. Zu den im § 7 verbotenen Handlungen gehört auch die Verfütterung der im § 1 bezeichneten Vorräte.

Die Ortsbehörden haben dies öffentlich bekannt zu machen; die Ortspolizeibehörden haben für eine strenge Ueberwachung der Verbote zu sorgen. Die Gerichte werden für eine schnelle Erledigung der erstatteten Strafanzeigen sorgen.

### II. Durchführung der Anzeigepflicht.

Zu § 8. Die Vordrucke für die Anzeigen gehen den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten, diesen zur sofortigen Verteilung an die Ortsbehörden unmittelbar zu; sie bedürfen keiner Erläuterung. Die Ortsbehörden haben öffentlich bekannt zu machen, daß alle Eintragungen in den Vordruck nur in Zentnern erfolgen dürfen. Im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft stehen lediglich solche Vorräte, die bereits vor dem 1. Februar 1915 von einem Vertreter der Kriegs-Getreide-Gesellschaft abgenommen sind. Vorräte, die noch nicht abgenommen sind, hat der Besitzer anzuzeigen.

Zu § 9. Die Anzeigen sind bis zum 5. Februar 1915 dem Gemeinde-(Guts-)vorsteher zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann, falls die Seelenzahl oder die zerstreute Lage des Ortes dies erforderlich macht, Meldebezirke und für diese besondere Meldestellen einrichten. Er kann auch, wie bei der Vornahme von Zählungen, die Anzeigeformulare austragen und abholen lassen und die Pächter mit der Unterstützung der Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Vordrucke beauftragen.

Wer keinen Vordruck erhalten hat, hat dies dem Gemeindevorstande oder der Meldestelle anzuzeigen. Von den Lehrern und allen Beamten, deren Befreiung vom Dienste in den Ausnahmetagen möglich ist, wird erwartet, daß sie sich dem Gemeindevorstand zur Durchführung dieser vaterländischen Aufgabe zur Verfügung stellen.

Die Formulare für die Zusammenstellung und Aufrechnung der Anzeigen werden den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten zur Verteilung übersandt.

Als Bezirks-, Orts-, und Kreislisten dürfen nur diese Formulare verwandt werden.

Sind Meldebezirke gebildet und erfolgt die Einammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Zählbezirk das Ergebnis derjenigen Anzeigen einzutragen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen und die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der aufgerechneten Bezirksliste am 6. Februar an den Gemeindevorstand oder die Meldestelle abzuliefern. Die Anzeigen über Vorräte von weniger als zwei Zentnern sind ebenfalls an den Gemeindevorstand oder nach dessen Bestimmung an die Meldestelle abzuliefern und von diesem sorgfältig aufzubewahren. Die Gemeindevorstand hat die Angaben der Anzeigepflichtigen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sind keine Zählbezirke gebildet, so hat er die Anzeigen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen, in eine Ortsliste einzutragen, diese aufzurechnen und bis spätestens zum 10. Februar dem Landrat einzureichen. Sind Zählbezirke gebildet, so hat er die Endsumme der Bezirkslisten zu einer Ortsliste zusammenzustellen, aufzurechnen und diese dem Landrat einzureichen. Eine Abschrift der Ortsliste und die gesamten Anzeigeformulare verbleiben

dem Gemeindevorstande. In die Bezirks- und Ortslisten sind nur solche Angaben aufzunehmen, für welche in diesen eine besondere Stelle vorgesehen ist. Ueber die Aufarbeitung der Angaben über das Saatgut auf Seite 2 des Anzeigevordruckes ergeht besondere Anweisung. Den Gemeindevorständen wird empfohlen, eine Aufrechnung dieser Angaben in unmittelbarem Anschluß an die Feststellung der Ortslisten vorzunehmen. Der Landrat hat die Angaben der Ortslisten in eine Kreisliste zu übertragen, diese zu einer Schlusssumme aufzurechnen, das Ergebnis rechnerisch festzustellen, die Liste darauffin zu bescheinigen, daß in ihr sämtliche Gemeinden des Kreises enthalten sind, und sie bis zum 15. Februar an das königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, abzusenden. Die Stadtkreise haben ihre Kreislisten in gleicher Weise aufzurechnen und ebenfalls spätestens bis zum 15. Februar an das statistische Landesamt abzusenden. Das königliche Statistische Landesamt wird mit der Aufrechnung der Kreislisten beauftragt und ist das im § 9 der Verordnung erforderliche Verzeichnis bis zum 26. Februar an die Zentralverteilungsstelle einzureichen.

Zu § 10. Zur Anzeige der verbackenen Vorräte sind auch die mit Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen Gewerbebetrieben verbundenen Bäckereien verpflichtet.

Zu § 11. Die Anzeigen sind am 1., 10. und 20. jeden Monats erstmalig am 10. Februar an den Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Meldestelle zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann ein Anzeigeformular vorschreiben.

Zu § 12. Zur Vornahme der Nachprüfung hat der Gemeindevorstand Sachverständige zu bestellen. Ehrenamtliche Berufung und Anhörung der Innungen wird empfohlen.

Zu § 13. Strenge Ueberwachung der Vorschrift wird den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht. Zu diesem Zwecke hat ihnen der Gemeindevorstand die Anzeigen zugänglich zu machen. Auf die Bemerkung zu § 7 wird verwiesen. Unabhängig von der Bestrafung tritt gemäß § 16 die Fortnahme der bei der Anzeige nicht angegebenen Vorräte zugunsten des Kommunalverbandes, ohne Entschädigung für die bisherigen Eigentümer.

Die Gemeindevorstände haben diese Bestimmung besonders bekannt zu machen, mit dem Hinweise, daß ein Anzeigepflichtiger, der am 1. Dezember 1914 Vorräte verschwiegen hat, straffrei bleibt, wenn er sie jetzt richtig angibt.

### III. Enteignung.

Zu § 14. Die Anordnung, welche den Eigentumsübergang bewirkt, erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, und zwar, soweit es sich um Getreide handelt, auf Antrag der Kriegs-Getreide-Gesellschaft. Wegen der Aussonderung der für die Ernährung und Frühjahrsvorbestellung für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe erforderlichen Vorräte wird auf die Ausführungsvorschrift zu § 4 a verwiesen. Bei Aussonderung des Saatgutes ist die etwa hervorsteckende Vermehrung der Anbaufläche durch Einschränkung des Zuckerrübenbaues im Einzelfalle zu berücksichtigen.

Zu § 15. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird den Landräten neue Vordrucke für die Enteignung der Vorräte einzelner Pflöge und ganzer Bezirke übersenden.

Zu § 16. Wegen des Uebernahmepreises wird auf die Artikel 12 bis 14 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 verwiesen. Als Marktort im Sinne des letzten Absatzes im § 16 ist der Ort zu verstehen, dessen Preisfeststellung bisher die Grundlage der Preisbildung gewesen ist.

Zu § 17. Auch nach der Anordnung, welche den Eigentumsübergang ausspricht, (vergl. § 14, ist der Besitzer zur Verwahrung und Pflege der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar (vergl. § 4 Abs. 1 und § 19a).

### IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

Zu § 23. Zuständige Behörde im Sinne des § 23 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Auf Artikel 9 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 wird verwiesen.

### V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

Zu § 26. a) Stadt- und Landkreise, welche die Versorgung ihrer Gemeinden mit Brotgetreide in eigene Verwaltung übernehmen wollen, haben sich wegen der Bezahlung oder Kreditierung der ihnen zu übereignenden Kornvorräte mit der Kriegs-Getreide-Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Für ländliche Kreise bietet diese Regelung die Möglichkeit, den Brotkornbedarf auch desjenigen Teiles der Bevölkerung, welchem keine eigenen Getreidevorräte belassen sind, innerhalb des Kreises ausmahlen zu lassen und den Vertrieb hierbei gewonnenen Kleie innerhalb des Kreises zu regeln.

b) Uebersteigen die für einen Kommunalverband beschlagnahmten Mehlvorräte seinen Bedarfsanteil, so empfiehlt es sich, ihre Veräußerung durch den Besitzer an einen anderen Kommunalverband gemäß § 4 Abs. 3 zu veranlassen. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird bei der Vermittlung solcher Verkäufe behilflich sein. Die Uebernahme durch die Kriegs-Getreide-Gesellschaft kann nur bei Erfolg erfolgen, welches Lombardsfähig gelagert ist.

### VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehlerverkehrs.

Zu § 27. Soweit der Mahlohn vertraglich vereinbart ist, kommt eine Festsetzung durch die Behörde nicht in Frage.

Zu § 28. Die Vorschrift des § 28 bezieht sich nicht auf die nach der Verordnung zulässige Vermahlung der nach §§ 4 und 14 den Landwirten belassenen Vorräte.

Zu § 29. Die Fürsorge für eine dem Bedarfe der Viehhaltung entsprechende Verteilung der Kleie bleibt besonderer Anordnung vorbehalten, deren Erlaß nach Feststellung der Vorräte zu erwarten ist.

### VII. Verbrauchsregelung.

Zu § 31. Die Reichsverteilungsstelle hat ihren Sitz in Berlin W 10, Lützowufer Nr. 8. Vorsitzender ist der Präsident des Reichlichen Statistischen Amtes Delbrück.

Zu § 36. a) Sowohl für Roggen- wie für Weizenbrot kann eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht (Einheitsbrot) vorgeschrieben werden.

b) Das Backen von Kuchen kann sowohl auf bestimmte Mengen und Arten wie auf bestimmte Tage beschränkt werden.

c) Die Bestimmung ermöglicht eine weitestgehende Berücksichtigung der kleinen Mühlen und eine größere Kleieproduktion, ist aber eine entsprechende Verringerung des Brotkornvorrats.

d) Der Kommunalverband und die von ihm mit der Unterverteilung der Mehlvorräte betrauten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß eine gleichmäßige Befriedigung des Bedarfs an Brot für alle Kreise der Bevölkerung gesichert wird. Die Form, in der dies geschieht, bleibt ihnen überlassen. Im allgemeinen darf erwartet werden, daß sich dies Ziel ohne weitergehende Beschränkungen des Mehlerverkehrs wird erreichen lassen. Sollte dies an einzelnen Orten nicht der Fall sein, so muß von der im § 36 d) gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden. Es kann z. B. vorgeschrieben werden, daß Brot nur gegen Vorlegung eines von der Polizeibehörde aufstellenden Ausweises (Brotkarte) in der auf dieser Karte für zulässig erklärten Menge auf eine bestimmte Zeit verabsolgt werden darf.

Zu § 37. Erweisen sich die Anordnungen eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde gemäß § 36 als unzureichend, so kann der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident eine andere Regelung vorschreiben.

Zu § 38. Der Ausschuss wird vom Kreis Ausschuss, in Stadtkreisen vom Gemeindevorstande gewählt. Soweit der Kommission Entscheidungen, insbesondere die Befugnis selbständiger Anordnungen übertragen werden soll, bedürfen die hierauf bezüglichen Beschlüsse des Kreis Ausschusses oder Gemeindevorstandes der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. In großen Gemeinden können Unterkommissionen gebildet werden.

Zu § 42. Anordnungen im Sinne der §§ 34 bis 36 werden in den Landkreisen vom Kreis Ausschuss, in den Gemeinden vom Gemeindevorstande erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

## VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

### XI. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 46. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

### X. Uebergangsvorschriften.

Zu § 49. Das Verkaufsverbot für Mehl in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum 31. Januar 1915 soll einer wirtschaftlichen und unvernünftigen Aufstapelung von Mehlvorräten in den privaten Haushaltungen vorbeugen. Die Polizeibehörden haben seine Durchführung der ihnen bereits erteilten Weisung gemäß durchzuführen und nötigenfalls von der ihnen im § 47 der Verordnung erteilten Ermächtigung unachtsam Gebrauch zu machen.

### IX. Zwangsbefugnis.

Zu § 52. Die Schließung der Geschäfte kann von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden. Diese Befugnis ist nicht auf die im § 45 genannten Tage beschränkt; sie besteht vielmehr gegenüber unzuverlässigen Geschäftsinhabern für die ganze Geltungsdauer der Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr von Schorlemer.

Der Finanzminister. Lenke.

Der Minister des Innern. von Loebell.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Ortsbehörden haben für weitere Bekanntgabe in ortsüblicher Weise sofort Sorge zu tragen. Besonders ist auch noch darauf hinzuweisen, daß die Verfütterung von Brotgetreide und Mehl zu den im § 7 der Bekanntmachung verbotenen Handlungen gehört. Die Ortspolizeibehörden haben für eine strenge Ueberwachung der Verbote zu sorgen.

**Gleichzeitig gehen den Ortsbehörden zur Durchführung der Anzeigepflicht über die vorhandenen Getreide- und Mehlvorräte** (§ 8 der Bekanntmachung) die erforderlichen Vorbrude für die Anzeigen zum **umgehenden** weiteren Verteilung zu. Die Formulare — je eine Anzeige und eine gedruckte Belehrung — sind nicht nur an die in Betracht kommenden Gewerbetreibenden, **sondern an jeden Haushaltungsvorstand** zu verteilen. Eine weitere Erläuterung bedürfen die Formulare bei ihrer Einfachheit nicht. Sollten Formulare fehlen, oder sollten dieselben nicht rechtzeitig dort eingehen, dann ist umgehend event. telegraphisch oder telephonisch hierher Anzeige zu erstatten beziehungsweise der Mehrbedarf zu erfordern.

Es wird sich empfehlen, wo dies **nötig** ist, wie bei den sonstigen Zählungen Bezirke zu bilden und die Anzeigeformulare den für die einzelnen Bezirke zu bestellenden Vertrauenspersonen (Lehrer, Beamte usw.) zur Ausfüllung zu übergeben. Die Formulare von den Anzeigepflichtigen selbst ausfüllen zu lassen, empfiehlt sich im allgemeinen nicht, da sie hierzu zum großen Teil außer Stande sein werden und es zum Teil mit Schwierigkeiten verbunden sein dürfte, die ausgefüllten Formulare rechtzeitig wieder zusammen zu bekommen. Die Vertrauenspersonen werden in jedem Falle bei der Befragung der Anzeigepflichtigen dieselben auf die **schweren Strafen einer unrichtigen oder unvollständigen Angabe** ihrer Vorräte (siehe Nr. 15 der Belehrung über die Ausfüllung der Formulare) hinzuweisen haben. Das Belehrungsformular ist den Anzeigepflichtigen zu belassen.

Ich behalte mir vor, in allen Fällen, in denen der Verdacht einer unvollständigen Angabe der Vorräte besteht, sollte eine Nachprüfung vornehmen zu lassen und es würde gegebenen Falles gegen die betreffenden Anzeigepflichtigen mit den schärfsten Strafen vorgegangen werden.

Die mir noch nicht zugegangenen Formulare zu Bezirks- und Ortslisten (s. Ausführungsanweisung zu § 9) sende ich nach Eingang sofort zu.

Alle Formulare sind mit genau ausgefüllt — die Bezirkslisten und Ortslisten aufgerechnet — unterschrieben und gehörig geordnet bis spätestens den **10. Februar** rr. bei Vermeidung von Zwangsstrafen wieder einzureichen.

Groß Strehliß, den 29. Januar 1915.

Unter dem Rindviehbestande des Dominiums Olschowa und Bresina und des Vorwerks Komorniten die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die im Kreisblatt Stück 48 für 1914 Seite 372 abgedruckte Viehseuchenpolizeiliche Anordnung findet auf diese Gehöfte Anwendung.

Groß Strehliß, den 28. Januar 1915.

Der Königliche Landrat  
von Alten  
Geheimer Regierungsrat.

# 2. Extra-Blatt

zu Stück 4 des „Groß Strehliß'er Kreisblatt“

vom 29. Januar 1915.

**Erläuterungen** zur Herstellung des kartoffelhaltigen Brotes gemäß der Bekanntmachung des Bundesrats über die Bereitung von Backware vom 5. Januar d. Js. (RGBl. S. 8).

Für die Herstellung von kartoffelhaltigen Broten kommen folgende Formen von Kartoffelerzeugnissen in Frage:

1. Kartoffelwalzmehl und Kartoffelflocken,
2. Kartoffelstärke,
3. Ein Gemisch von 1 und 2,
4. Frische Kartoffel.

1. Kartoffelwalzmehl und Kartoffelflocken: Der Pflichtzusatz beträgt 10 %, es müssen also auf je 90 Gewichtsteile Roggenmehl 10 Gewichtsteile Kartoffelmehl verwendet werden. Größere Zusätze bis 20 % sind durch Ausdruck eines „K“, Zusätze über 20 % durch Ausdruck der Buchstaben „KK“ auf dem Brot zu kennzeichnen. Brot, das nicht mehr Kartoffel als den Pflichtzusatz enthält, darf keinen solchen Ausdruck tragen.

Bei der Verarbeitung des Kartoffelwalzmehls und der Kartoffelflocken ist die Sauerteigführung wie bisher zu handhaben; das Kartoffelmehl wird mit dem übrigen Roggenmehle dem reifen Vollsauer bei der Teigbereitung zugesetzt. Die Kartoffelflocken können zweckmäßig vorher mit Wasser angerührt werden, damit die voluminöse Masse zusammenfällt.

Bei den Zusätzen von 10 und im besonderen von 20 % der genannten Kartoffelerzeugnisse ist der Teig bedeutend fester zu halten, als man es bisher zufolge des Abgreifens der Teige gewohnt ist, weil sowohl Flocken, wie Walzmehl zuerst sehr begierig Wasser aufnehmen, dann aber nicht mehr nachquellen, so daß die Teige, wenn sie nicht sehr fest sind, nachlassen, breitstehen und zu ganz feuchten Gebäcken ausbacken. Bei diesen Zusätzen muß auch möglichst knapp geschoben werden, weil die Brote nicht viel Gare vertragen. Es muß in einem zwar heißen, aber auf keinen Fall zu heißem Ofen gebacken werden, weil andernfalls wegen der zu starken Bräunung nur unvollkommen ausgebacken werden kann. Man schließe den Ofenschieber am besten gar nicht.

2. Kartoffelstärke: Pflichtzusatz wie oben. Bei Zusatz von 10—20 % wird der auf das Gesamtmehl berechnete Anteil Stärke zweckmäßig vor der Teigbereitung in lauwarmem Wasser eingeweicht und nach einstündigem Stehen dem reifen Vollsauer bei der Teigbereitung zugesetzt. Der Teig muß weich gehalten werden, weil hier eine deutliche Nachquellung zu beobachten ist und bei auch nur einigermaßen festen Teigen leicht Klüftung und Krümeln der Krume eintritt.

3. Gemisch von 1 und 2: Pflichtzusätze und höhere Zusätze wie oben, d. h. bei dem Pflichtzusatz von 10 % sind auf 90 Gewichtsteile Roggenmehl 5 Gewichtsteile Kartoffelflocken oder Walzmehl und 5 Gewichtsteile Stärkemehl zu verwenden. Diese Mischung von Walzmehl und Stärke ist bei den jetzt vorgeschriebenen Zusätzen an Kartoffel unbedingt zu empfehlen. Die Verarbeitung wird dadurch eine viel leichtere und bleibt nahezu unverändert, doch gilt auch hier: je höher der Zusatz der Mischung, desto fester die Teige, weil die Eigenschaften des Walzmehls diejenigen der Stärke meist überragen.

4. Frische Kartoffel: Die gereinigte Kartoffel wird mit der Schale gekocht oder gedämpft, nach dem Auskühlen geschält und dann auf einer Reibe zerrieben oder durch den in jeder Küche vorhandenen Fleischwolf zerdrückt. Von dieser Masse ist, da die frische Kartoffel viel wasserreicher ist als die Trockenmehle aus Kartoffel, die mindestens dreifache Menge zu nehmen. Pflichtzusatz: auf 90 Gewichtsteile Roggenmehl 30 Gewichtsteile der Kartoffelmasse. Auch diese Zusätze erfolgen erst bei der Teigbereitung. Es ist hier dasselbe zu beachten wie bei dem Zusatz von Kartoffelwalzmehl und den Kartoffelflocken.

Man beginne bei Herstellung des Kartoffelbrots erst mit den Pflichtzusätzen und steigere den Zusatz in dem Maße, wie man die richtige Aufarbeitung der Teige erkannt hat.

Berlin W. 9, den 15. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IV. 273/IIb. 48.

Ueber die Anzeigepflicht für die Kornvorräte der Kriegsgetreidegesellschaft sind Zweifel entstanden. Nur solche Vorräte sind von der Anzeigepflicht ausgenommen, die heute (31. Januar 1915) schon von der Kriegsgetreidegesellschaft in besondere Lagerräume gebracht sind.

Alle Vorräte die für die Kriegsgetreidegesellschaft angekauft oder beschlagnahmt worden sind, aber noch beim Landwirt, Händler, Kommissionär oder Müller lagern sind von diesen anzuzeigen. Ortsbehörden sind sofort anzuweisen, Bevölkerung aufzuklären und Anzeige nachzuprüfen.

Berlin C, den 31. Januar 1915.

Minister des Innern.

Vorstehende telegraphische Verfügung des Herrn Ministers des Innern bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortsbehörden weise ich an, die Beteiligten sofort in entsprechender Weise, gegebenen Falles bei Ausfüllung der Anzeigeformen über die am 1. Februar cr. vorhandenen Getreide- und Mehlvorräte zu belehren und die Angaben in den Karten in der angegebenen Richtung sorgfältig nachzuprüfen.

Groß Strehliß, den 1. Februar 1915.

Groß Strehliß, den 31. Januar 1915.

**An die Bäcker und Konditoren des Kreises Groß Strehliß.**

Vom 1. Februar d. J. ab sind die im Besitz der Bäcker und Konditoren befindlichen Vorräte von Weizenmehl, Roggenmehl, Gerstenmehl und Hafermehl für den Kreis Groß Strehliß beschlagnahmt, soweit sie bei dem einzelnen Besitzer einen Doppelzentner übersteigen. An dem beschlagnahmten Mehle dürfen die Bäcker und Konditoren keine Veränderungen vornehmen und insbesondere auch nicht durch Rechtsgeschäfte darüber verfügen. Dagegen sind sie zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe verpflichtet, alle zur Erhaltung des in ihrem Besitze befindlichen Mehls erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Ungeachtet der Beschlagnahme ist es aber den Bäckern und Konditoren erlaubt, täglich Mehl zu verbäcken, aber nicht mehr als drei Viertel derjenigen Menge, welche sie in der Zeit vom 1. bis zum 15. Januar 1915 einschließlich täglich im Durchschnitt verbäcken haben.

Bäcker, die Lieferungsverpflichtungen an die Heeresverwaltung zu erfüllen haben, dürfen trotz der Beschlagnahme im Februar 1915 das Mehl verbäcken, welches hierzu nötig ist.

Bäcker und Konditoren, welche gegen diese Vorschriften verstoßen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß die Bäcker und Konditoren, um sich vor Strafe zu schützen, sofort feststellen, wieviel Mehl sie vom 1. bis 15. Januar 1915 durchschnittlich täglich verbäcken haben.

Es ist erlaubt, anstatt einer in dieser Zeit verbäckenen Mehlarart eine andere zu verbäcken, nur darf die gesamte erlaubte Menge nicht überschritten werden.

Soweit die Bäcker und Konditoren bisher Mehl verkauft haben, haben sie die nachstehend abgedruckte an die Mehlhändler und Handelsmühlen gerichtete Bekanntmachung gleichfalls zu beachten.

Der Landrat.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der in ihren Bezirken wohnenden Bäcker und Konditoren zu bringen.

Groß Strehliß, den 31. Januar 1915.

Der Königliche Landrat. von Alten.

Groß Strehliß, den 31. Januar 1915.

**An die Handelsmühlen und Mehlhändler des Kreises Groß Strehliß.**

Vom 1. Februar d. J. ab sind die im Besitz der Handelsmühlen und der Händler befindlichen Vorräte von Weizenmehl, Roggenmehl, Gerstenmehl und Hafermehl für den Kreis Groß Strehliß beschlagnahmt, soweit sie nicht nach § 2 der in der Extrabeilage zu Stück 4 des Kreisblatts für 1915 abgedruckten Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl von der Beschlagnahme ausgenommen sind.

An dem beschlagnahmten Mehle dürfen die Handelsmühlen und Händler keine Veränderungen vornehmen und insbesondere auch nicht durch Rechtsgeschäfte über dasselbe verfügen. Dagegen sind sie zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe verpflichtet, die zur Erhaltung des Mehls erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Ungeachtet der Beschlagnahme dürfen die Handelsmühlen und Händler monatlich Mehl bis zur Hälfte derjenigen Menge veräußern, welche sie in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1915 einschließlich käuflich geliefert haben.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. werden Handelsmüller und Händler bestraft, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandeln. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß sie, um sich vor Strafe zu schützen, sofort feststellen, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1915 käuflich geliefert haben.

An Stelle einer während dieses Zeitraumes veräußerten Mehlarart ist die Veräußerung anderer Mehlararten erlaubt, nur darf die gesamte zulässige Menge nicht überschritten werden.

Soweit Bäcker und Konditoren bisher Mehl verkauft haben, haben sie auch diese Bekanntmachung zu beachten.

Der Landrat.

Die städtischen Polizeiverwaltungen sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der in ihrem Bezirk vorhandenen Handelsmühlen und Mehlhändler zu bringen.

Groß Strehliß, den 31. Januar 1915.

Der Königliche Landrat. von Alten.

**Haferbeschlagnahme.**

Der Bundesrat hat beschlossen, daß der für die Heeresverpflegung bis zur nächsten Ernte erforderliche Bedarf an Hafer sofort sicherzustellen und demnächst an die Heeresverwaltung zu liefern ist. Die Verteilung des von den einzelnen Besitzern zu liefernden Hafers erfolgt später.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers Beschlagnahme ich sämtlichen im Kreise Groß Strehliß vorhandenen Hafer. Von der Inanspruchnahme lasse ich nur frei:

1. Saathafer im Sinne des § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 19. 12. 1914

— Reichsgesetzblatt Seite 531 —

2. bei Landwirten den für ihre Wirtschaft erforderlichen Saathafser (etwa 150 kg für das ha, der mit Hafser zu bebauenden Fläche),

3. bei Personen, die Pferde oder andere Einhufer in ihrem Besitz oder ihrem Gewahrsam haben, für jedes Pferd eine Menge von 300 kg (d. h. von etwa 2½ Pfund für den Tag) bis zur nächsten Ernte.

Die bei den einzelnen Besitzern vorhandenen Mengen an Hafser werden durch besondere Anzeigen — Deklarationspflicht — festgestellt werden. (Siehe § 8 der Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Brotgetreide und Mehl vom 25. 1. cr., Extra-Blatt zu Stück 4 des Kreisblattes.)

Den Eigentümern von Hafser werden große Opfer in der gewohnten Art ihrer Fütterung der Pferde auferlegt. Ich gebe mich aber der Erwartung hin, daß sie im Interesse unseres Vaterlandes willig gebracht werden und daß alle Beteiligten bemüht sein werden, die geforderten Leistungen zu erfüllen. Die Gefahr, daß im Laufe der nächsten Zeit auf den Saathafser zu Fütterungszwecken zurückgegriffen wird, ist hier nach groß; sie muß im Interesse der Erhaltung unserer Widerstandskraft auch über das laufende Erntejahr hinaus mit allen Mitteln verhütet werden. Die Herren Ortsvorsteher haben sich deshalb von dem Vorhandensein des in den einzelnen Wirtschaften verbleibenden Saathafers von Zeit zu Zeit zu überzeugen, damit unter allen Umständen im Frühjahr die Bestellung mit Hafser auf einer gleich großen Fläche erfolgen kann, wie bisher. Es muß insbesondere das Verfütterungsverbot von Hafser — §. 27 des Reichsgesetzblatts für 1915 — an anderes Vieh als Einhufer mit aller Strenge durchgeführt werden. Das Verfütterungsverbot ist öfters durch ortsübliche Bekanntmachung zu veröffentlichen. Es muß ferner auf die ausgedehnteste Verwendung von Ersatzfuttermitteln für Hafser in Gestalt von Zucker und Zuckermelasse sowie Rüben auch bei Pferden angewirkt und da, wo es irgend angängig ist, die Verwendung von Hafser als Futter vermieden werden. Den Landwirten ist die Auffsparung der für 1 Pferd in der Wirtschaft verbleibenden Menge von insgesamt 300 kg auf die Zeit der Feldbestellungsarbeiten und der Heu- und Roggenernte, die erhöhte Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Pferde stellt, dringend zu empfehlen.

Vorstehendes ist auf ortsübliche Weise sofort bekannt zu machen.

Groß Strehly, den 1. Februar 1915.

Der Königliche Landrat

von Alten

Scheimer Regierungsrat.

### Bestandsmeldung und Beschlagnahme.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der obigen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer 1b des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

#### § 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse 1. Kupfer: unverarbeitet, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.

Klasse 2. Kupfer: vorgearbeitet, insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Nieten, Schrauben, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbuchsen, plattiert mit einem Kupfergehalt von mindestens 10% des Gesamtgewichts usw. Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.

Klasse 3. Kupfer: vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinkt oder mit einem andern Ueberzug aus Metall oder Farbe.

Klasse 4. Kupfer: Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Faserstoffmaterial, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seideumhüllte und mit Gummi isolierte Drähte) und blanke Bleifabel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.

Klasse 5. Kupfer: Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.

Klasse 6. Kupfer: in Legierungen mit Zink, unverarbeitet, insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 7. Kupfer: in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.

Klasse 8. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 9. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.

Klasse 10. Kupfer: in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6—9 fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet oder vorgearbeitet entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, alt oder neu.

Klasse 11. Kupfer: in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10%, sowie in Kupfervitriol.

- Klasse 12. Nickel: unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 90 %, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, sowie Altmaterial.
- Klasse 13. Nickel: in Fertigfabrikaten, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.
- Klasse 14. Nickel: in Erzen, Legierungen und plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 % des Gesamtgewichtes, insbesondere Drähte, Bleche, Nickelsalze, auch Altmaterial.
- Klasse 15. Zinn: unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 %, insbesondere auch Folien, Kapseln, Tuben und Geschirre; auch Altmaterial; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind; ausgenommen sind ferner fertige Folien, Kapseln und Tuben, wenn bedruckt, gefärbt oder mit Blattmetall belegt.
- Klasse 16. Zinn: entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 % und weniger als 99,7 %.
- Klasse 17. Zinn: in Erzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, sowie in Salzen, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 % des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinnchloride.
- Klasse 18. Aluminium: unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80 %, in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch Altmaterial, ausschließlich Aluminium-Pulver und -Folien.
- Klasse 19. Aluminium: in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 % des Gesamtgewichtes, auch Altmaterial.
- Klasse 20. Antimon: metallisch (Regulus), Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unverarbeitet, vorgearbeitet, sowie als Altmaterial.
- Klasse 21. Hartblei: mit einem Antimongehalt von 2 % bis 6 %.
- Klasse 22. Weichblei: mit einem Antimongehalt von mehr als 6 %.

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1—11: Kupfer; für Klasse 12—14: Nickel; für Klasse 15—17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20—22: Antimon.

## § 2.

### Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden.
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:  
 gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Versorgungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerften, Betriebe für Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn- und Schifffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer u. dergl.; Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre u. dergl. Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 1 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

## § 3.

### Umfang der Meldung.

Die Meldspflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden,
- ob und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

## § 4.

**Inkrafttreten der Verfügung.**

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der 1. Februar 1915 (Meldetag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofern die in § 5 Absatz a aufgeführten Mindestvorräte am 1. Februar 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 1. Februar 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

## § 5.

**Ausgenommen von der Verfügung.**

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw.,

a) deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) gleich oder kleiner sind als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte aus den Klassen 1 bis 11 einschl.: 300 kg

" " " " " " 12 " 14 " 50 "

" " " " " " 15 " 17 " 100 "

" " " " " " 18 und 19 " 100 "

Klasse 20 100 "

Summe der Vorräte aus den Klassen 21 und 22 300 "

b) deren Vorräte bereits durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind.

Berringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die in a) angegebenen Mindestmengen, so behält sie trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

## § 6.

**Beschlagnahmebestimmungen.**

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen\*) im eigenen Betriebe erforderlich sind;
2. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen in fremden Betrieben erforderlich sind, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferanten, sowie bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferanten aufzubewahren.
3. für Friedenslieferungen nur die am Meldetag im eigenen Betrieb in Arbeit befindlichen Stücke sowie die zu deren Fertigstellung erforderlichen Mengen, sofern sie nicht durch andere Metalle ersetzbar sind und die Fertigstellung dieser Stücke spätestens am 1. März 1915 einschließlich beendet ist;
4. diejenigen Mengen, welche für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung des eigenen oder fremder Betriebe unbedingt erforderlich und nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Die bei den Ausbesserungen entfallenden Metalle sind unter die beschlagnahmten Bestände aufzunehmen; es wird anheimgestellt, sie der Kriegs-Metall U. G. Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65 unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angesammelt sind;
5. diejenigen Mengen, welche von der Kriegs-Metall U. G. aufgekauft werden.

## § 7.

**Meldebefimmungen.**

Die Meldung hat unter Benützung der amtlichen Meldescheine für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum

\*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:

deutsche Militärbehörden,  
deutsche Reichsmarinebehörden,  
deutsche Reichs- und Staatsbahnenverwaltungen,  
ohne weiteres,

b) diejenigen von

deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,  
deutschen königlichen Bergämtern,  
deutschen Hafenbauämtern,  
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,  
anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich sind.

Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-  
Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Melbezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums,  
Berlin W. 66, Mauerstraße 63-65, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Februar 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 3 Monate (erstmalig wieder am 1. Mai) aufzugeben unter  
Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Breslau, 31. Januar 1915.

Der stellv. Kommandierende General. gez. v. Bacmeister.

Obige Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.  
Breslau, den 31. Januar 1915.

Der Kommandant. gez. v. Schalscha.

Obige Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.  
Glatz, den 31. Januar 1915.

Der Kommandant. gez. Frhr. v. Gregory.

# 2. Extra-Blatt

zu Stück 4 des „Groß Strehli'ser Kreisblatt“

vom 29. Januar 1915.

**Erläuterungen** zur Herstellung des kartoffelhaltigen Brotes gemäß der Bekanntmachung des Bundesrats über die Bereitung von Backware vom 5. Januar d. Js. (RöBl. S. 8).

Für die Herstellung von kartoffelhaltigen Broten kommen folgende Formen von Kartoffelerzeugnissen in Frage:

1. Kartoffelwalzmehl und Kartoffelflocken,
2. Kartoffelstärke,
3. Ein Gemisch von 1 und 2,
4. Frische Kartoffel.

1. Kartoffelwalzmehl und Kartoffelflocken: Der Pflichtzusatz beträgt 10 %, es müssen also auf je 90 Gewichtsteile Roggenmehl 10 Gewichtsteile Kartoffelmehl verwendet werden. Größere Zusätze bis 20 % sind durch Aufdruck eines „K“, Zusätze über 20 % durch Aufdruck der Buchstaben „KK“ auf dem Brot zu kennzeichnen. Brot, das nicht mehr Kartoffel als den Pflichtzusatz enthält, darf keinen solchen Aufdruck tragen.

Bei der Verarbeitung des Kartoffelwalzmehls und der Kartoffelflocken ist die Sauerteigführung wie bisher zu handhaben; das Kartoffelmehl wird mit dem übrigen Roggenmehle dem reifen Vollsauer bei der Teigbereitung zugesetzt. Die Kartoffelflocken können zweckmäßig vorher mit Wasser angerührt werden, damit die voluminöse Masse zusammensichert.

Bei den Zusätzen von 10 und im besonderen von 20 % der genannten Kartoffelerzeugnisse ist der Teig bedeutend fester zu halten, als man es bisher zufolge des Abgreifens der Teige gewohnt ist, weil sowohl Flocken, wie Walzmehl zuerst sehr begierig Wasser aufnehmen, dann aber nicht mehr nachquellen, so daß die Teige, wenn sie nicht sehr fest sind, nachlassen, breitsteigen und zu ganz feuchten Gebäcken ausbacken. Bei diesen Zusätzen muß auch möglichst knapp geschoben werden, weil die Brote nicht viel Gare vertragen. Es muß in einem zwar heißen, aber auf keinen Fall zu heißem Ofen gebacken werden, weil andernfalls wegen der zu starken Bräunung nur unvollkommen ausgebacken werden kann. Man schließe den Bratschieber am besten gar nicht.

2. Kartoffelstärke: Pflichtzusatz wie oben. Bei Zusatz von 10—20 % wird der auf das Gesamtmehl berechnete Anteil Stärke zweckmäßig vor der Teigbereitung in lauwarmem Wasser eingeweicht und nach einstündigem Stehen dem reifen Vollsauer bei der Teigbereitung zugesetzt. Der Teig muß weich gehalten werden, weil hier eine deutliche Nachquellung zu beobachten ist und bei auch nur einigermaßen festen Teigen leicht Klüftung und Krümeln der Krume eintritt.

3. Gemisch von 1 und 2: Pflichtzusätze und höhere Zusätze wie oben, d. h. bei dem Pflichtzusatz von 10 % sind auf 90 Gewichtsteile Roggenmehl 5 Gewichtsteile Kartoffelflocken oder Walzmehl und 5 Gewichtsteile Stärkemehl zu verwenden. Diese Mischung von Walzmehl und Stärke ist bei den jetzt vorgeschriebenen Zusätzen an Kartoffel unbedingt zu empfehlen. Die Verarbeitung wird dadurch eine viel leichtere und bleibt nahezu unverändert, doch gilt auch hier: je höher der Zusatz der Mischung, desto fester die Teige, weil die Eigenschaften des Walzmehls diejenigen der Stärke meist überragen.

4. Frische Kartoffel: Die gereinigte Kartoffel wird mit der Schale gekocht oder gedämpft, nach dem Auskühlen geschält und dann auf einer Reibe zerrieben oder durch den in jeder Küche vorhandenen Fleischwolf zerdrückt. Von dieser Masse ist, da die frische Kartoffel viel wasserreicher ist als die Trockenmehle aus Kartoffel, die mindestens dreifache Menge zu nehmen. Pflichtzusatz: auf 90 Gewichtsteile Roggenmehl 30 Gewichtsteile der Kartoffelmasse. Auch diese Zusätze erfolgen erst bei der Teigbereitung. Es ist hier dasselbe zu beachten wie bei dem Zusatz von Kartoffelwalzmehl und den Kartoffelflocken.

Man beginne bei Herstellung des Kartoffelbrotes erst mit den Pflichtzusätzen und steigere den Zusatz in dem Maße, wie man die richtige Aufarbeitung der Teige erkannt hat.

Berlin W. 9, den 15. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IV. 273/IIb. 48.

Ueber die Anzeigepflicht für die Kornvorräte der Kriegsgetreidegesellschaft sind Zweifel entstanden. Nur solche Vorräte sind von der Anzeigepflicht ausgenommen, die heute (31. Januar 1915) schon von der Kriegsgetreidegesellschaft in besondere Lagerräume gebracht sind.

Alle Vorräte die für die Kriegsgetreidegesellschaft angelauft oder beschlagnahmt worden sind, aber noch beim Landwirt, Händler, Kommissionär oder Müller lagern sind von diesen anzuzeigen. Ortsbehörden sind sofort anzuweisen, Bevölkerung aufzuklären und Anzeige nachzuprüfen.

Berlin C, den 31. Januar 1915.

Minister des Innern.

Vorstehende telegraphische Verfügung des Herrn Ministers des Innern bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortsbehörden weise ich an, die Beteiligten sofort in entsprechender Weise, gegebenen Falles bei Ausfüllung der Anzeigelarten über die am 1. Februar cr. vorhandenen Getreide- und Mehlvorräte zu belehren und die Angaben in den Karten in der angegebenen Richtung sorgfältig nachzuprüfen.

Groß Strehli, den 1. Februar 1915.

Groß Strehliß, den 31. Januar 1915.

**An die Bäcker und Konditoren des Kreises Groß Strehliß.**

Vom 1. Februar d. J. ab sind die im Besitz der Bäcker und Konditoren befindlichen Vorräte von **Weizenmehl, Roggenmehl, Gerstenmehl und Hafermehl** für den Kreis Groß Strehliß beschlagnahmt, soweit sie bei dem einzelnen Besitzer einen Doppelzentner übersteigen. An dem beschlagnahmten Mehle dürfen die Bäcker und Konditoren keine Veränderungen vornehmen und insbesondere auch nicht durch Rechtsgeschäfte darüber verfügen. Dagegen sind sie zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe verpflichtet, alle zur Erhaltung des in ihrem Besitze befindlichen Mehls erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Ungeachtet der Beschlagnahme ist es aber den Bäckern und Konditoren **erlaubt, täglich Mehl zu verbäcken, aber nicht mehr als drei Viertel derjenigen Menge, welche sie in der Zeit vom 1. bis zum 15. Januar 1915 einschließlich täglich im Durchschnitt verbäcken haben.**

Bäcker, die Lieferungsverpflichtungen an die Heeresverwaltung zu erfüllen haben, dürfen trotz der Beschlagnahme im Februar 1915 das Mehl verbäcken, welches hierzu nötig ist.

Bäcker und Konditoren, welche gegen diese Vorschriften verstoßen, werden mit **Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk.** bestraft. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß die Bäcker und Konditoren, um sich vor Strafe zu schützen, sofort feststellen, wieviel Mehl sie vom 1. bis 15. Januar 1915 durchschnittlich täglich verbäcken haben.

Es ist erlaubt, anstatt einer in dieser Zeit verbäckenen Mehlarart eine andere zu verbäcken, nur darf die gesamte erlaubte Menge nicht überschritten werden.

Soweit die Bäcker und Konditoren bisher Mehl verkauft haben, haben sie die nachstehend abgedruckte an die Mehlhändler und Handelsmühlen gerichtete Bekanntmachung gleichfalls zu beachten.

Der Landrat.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der in ihren Bezirken wohnenden Bäcker und Konditoren zu bringen.

Groß Strehliß, den 31. Januar 1915.

**Der Königliche Landrat. von Alten.**

Groß Strehliß, den 31. Januar 1915.

**An die Handelsmühlen und Mehlhändler des Kreises Groß Strehliß.**

Vom 1. Februar d. J. ab sind die im Besitz der Handelsmühlen und der Händler befindlichen Vorräte von **Weizenmehl, Roggenmehl, Gerstenmehl und Hafermehl** für den Kreis Groß Strehliß beschlagnahmt, soweit sie nicht nach § 2 der in der Extrabeilage zu Stück 4 des Kreisblatts für 1915 abgedruckten Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl von der Beschlagnahme ausgenommen sind.

An dem beschlagnahmten Mehle dürfen die Handelsmühlen und Händler keine Veränderungen vornehmen und insbesondere auch nicht durch Rechtsgeschäfte über dasselbe verfügen. Dagegen sind sie zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe verpflichtet, die zur Erhaltung des Mehls erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Ungeachtet der Beschlagnahme dürfen die Handelsmühlen und Händler **monatlich Mehl bis zur Hälfte derjenigen Menge veräußern, welche sie in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1915 einschließlich käuflich geliefert haben.**

Mit **Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk.** werden Handelsmüller und Händler bestraft, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandeln. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß sie, um sich vor Strafe zu schützen, sofort feststellen, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1915 käuflich geliefert haben.

An Stelle einer während dieses Zeitraumes veräußerten Mehlarart ist die Veräußerung anderer Mehlararten erlaubt, nur darf die gesamte zulässige Menge nicht überschritten werden.

Soweit Bäcker und Konditoren bisher Mehl verkauft haben, haben sie auch diese Bekanntmachung zu beachten.

Der Landrat.

Die städtischen Polizeiverwaltungen sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der in ihrem Bezirk vorhandenen Handelsmühlen und Mehlhändler zu bringen.

Groß Strehliß, den 31. Januar 1915.

**Der Königliche Landrat. von Alten.****Haferbeschlagnahme.**

Der Bundesrat hat beschlossen, daß der für die Heeresverpflegung bis zur nächsten Ernte erforderliche Bedarf an Hafer sofort sicherzustellen und demnächst an die Heeresverwaltung zu liefern ist. Die Verteilung des von den einzelnen Besitzern zu liefernden Hafers erfolgt später.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers **beschlagnahme ich sämtlichen im Kreise Groß Strehliß vorhandenen Hafer.** Von der Inanspruchnahme lasse ich nur frei:

1. Saathafer im Sinne des § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 19. 12. 1914

— Reichsgesetzblatt Seite 531 —

2. bei Landwirten den für ihre Wirtschaft erforderlichen Saathaser (etwa 150 kg für das ha, der mit Haser zu bebauenden Fläche),
3. bei Personen, die Pferde oder andere Einhufer in ihrem Besitz oder ihrem Gewahrsam haben, für jedes Pferd eine Menge von 300 kg (d. h. von etwa 2½ Pfund für den Tag) bis zur nächsten Ernte.

Die bei den einzelnen Besitzern vorhandenen Mengen an Haser werden durch besondere Anzeigen — Deklarationspflicht — festgestellt werden. (Siehe § 8 der Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Brotgetreide und Mehl vom 25. 1. cr., Extra-Blatt zu Stück 4 des Kreisblattes.)

Den Eigentümern von Haser werden große Opfer in der gewohnten Art ihrer Fütterung der Pferde auferlegt. Ich gebe mich aber der Erwartung hin, daß sie im Interesse unseres Vaterlandes willig gebracht werden und daß alle Beteiligten bemüht sein werden, die geforderten Leistungen zu erfüllen. Die Gefahr, daß im Laufe der nächsten Zeit auf den Saathaser zu Fütterungszwecken zurückgegriffen wird, ist hier nach groß; sie muß im Interesse der Erhaltung unserer Widerstandskraft auch über das laufende Erntejahr hinaus mit allen Mitteln verhütet werden. Die Herren Ortsvorsteher haben sich deshalb von dem Vorhandensein des in den einzelnen Wirtschaften verbleibenden Saathasers von Zeit zu Zeit zu überzeugen, damit unter allen Umständen im Frühjahr die Bestellung mit Haser auf einer gleich großen Fläche erfolgen kann, wie bisher. Es muß insbesondere das Verfütterungsverbot von Haser — §. 27 des Reichsgesetzblatts für 1915 — an anderes Vieh als Einhufer mit aller Strenge durchgeführt werden. Das Verfütterungsverbot ist öfters durch ortsübliche Bekanntmachung zu veröffentlichen. Es muß ferner auf die ausgedehnteste Verwendung von Ersatzfuttermitteln für Haser in Gestalt von Zucker und Zuckermelasse sowie Rüben auch bei Pferden hingewirkt und da, wo es irgend angängig ist, die Verwendung von Haser als Futter vermieden werden. Den Landwirten ist die Auffparung der für 1 Pferd in der Wirtschaft verbleibenden Menge von insgesamt 300 kg auf die Zeit der Feldbestellungsarbeiten und der Heu- und Roggenernte, die erhöhte Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Pferde stellt, dringend zu empfehlen.

Vorstehendes ist auf ortsübliche Weise sofort bekannt zu machen.

Groß Strehliß, den 1. Februar 1915.

**Der Königliche Landrat**  
von Alten  
**Geheimer Regierungsrat.**

### Bestandsmeldung und Beschlagnahme.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer 1b" des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

#### § 1.

##### Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

- Klasse 1. Kupfer: unverarbeitet, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.
- Klasse 2. Kupfer: vorgearbeitet, insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Nieten, Schrauben, unfertige Urnaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbüchsen, plattiert mit einem Kupfergehalt von mindestens 10% des Gesamtgewichts usw. Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.
- Klasse 3. Kupfer: vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinkt oder mit einem andern Ueberzug aus Metall oder Farbe.
- Klasse 4. Kupfer: Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Faserstoffmaterial, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seideumhüllte und mit Gummi isolierte Drähte) und blanke Bleitafel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.
- Klasse 5. Kupfer: Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.
- Klasse 6. Kupfer: in Legierungen mit Zink, unverarbeitet, insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.
- Klasse 7. Kupfer: in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.
- Klasse 8. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.
- Klasse 9. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.
- Klasse 10. Kupfer: in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6—9 fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet oder vorgearbeitet entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, alt oder neu.
- Klasse 11. Kupfer: in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10%, sowie in Kupfervitriol.

- Klasse 12. Nickel: unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 90 %, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, sowie Altmaterial.
- Klasse 13. Nickel: in Fertigfabrikaten, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.
- Klasse 14. Nickel: in Erzen, Legierungen und plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 % des Gesamtgewichtes, insbesondere Drähte, Bleche, Nickelsalze, auch Altmaterial.
- Klasse 15. Zinn: unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 %, insbesondere auch Folien, Kapseln, Tuben und Geschirre; auch Altmaterial; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind; ausgenommen sind ferner fertige Folien, Kapseln und Tuben, wenn bedruckt, gefärbt oder mit Blattmetall belegt.
- Klasse 16. Zinn: entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 % und weniger als 99,7 %.
- Klasse 17. Zinn: in Erzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, sowie in Salzen, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 % des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinnchloride.
- Klasse 18. Aluminium: unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80 %, in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch Altmaterial, ausschließlich Aluminium-Pulver und -Folien.
- Klasse 19. Aluminium: in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 % des Gesamtgewichtes, auch Altmaterial.
- Klasse 20. Antimon: metallisch (Regulus), Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unverarbeitet, vorgearbeitet, sowie als Altmaterial.
- Klasse 21. Hartblei: mit einem Antimonengehalt von 2 % bis 6 %.
- Klasse 22. Hartblei: mit einem Antimonengehalt von mehr als 6 %.

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1—11: Kupfer; für Klasse 12—14: Nickel; für Klasse 15—17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20—22: Antimon.

## § 2.

### Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden.
  - alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
  - alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
  - alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.
- Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:  
 gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Versorgungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerften, Betriebe für Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer u. dergl.; Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Speditoren, Agenten, Kommissionäre u. dergl. Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 1 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

## § 3.

### Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden,
- ob und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

## § 4.

**Inkrafttreten der Verfügung.**

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der 1. Februar 1915 (Meldetag) mittags 12 Uhr bestehend tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofern die in § 5 Absatz a aufgeführten Mindestvorräte am 1. Februar 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 1. Februar 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

## § 5.

**Ausgenommen von der Verfügung.**

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw.,

a) deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) gleich oder kleiner sind als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte aus den Klassen 1 bis 11 einschl.: 300 kg

" " " " " " 12 " 14 " 50 "

" " " " " " 15 " 17 " 100 "

" " " " " " 18 und 19 " 100 "

Klasse 20 100 "

Summe der Vorräte aus den Klassen 21 und 22 300 "

b) deren Vorräte bereits durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind.

Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die in a) angegebenen Mindestmengen, so behält sie trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

## § 6.

**Beschlagnahmebestimmungen.**

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.
- Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:
  - diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen\*) im eigenen Betriebe erforderlich sind;
  - diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen in fremden Betrieben erforderlich sind, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferanten, sowie bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferanten aufzubewahren.
  - für Friedenslieferungen nur die am Meldetag im eigenen Betrieb in Arbeit befindlichen Stücke sowie die zu deren Fertigstellung erforderlichen Mengen, sofern sie nicht durch andere Metalle ersetzbar sind und die Fertigstellung dieser Stücke spätestens am 1. März 1915 einschließlich beendet ist;
  - diejenigen Mengen, welche für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung des eigenen oder fremder Betriebe unbedingt erforderlich und nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Die bei den Ausbesserungen entfallenden Metalle sind unter die beschlagnahmten Bestände aufzunehmen; es wird anheimgestellt, sie der Kriegs-Metall U. G. Berlin W. 66, Mauerstraße 63-65 unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angesammelt sind;
  - diejenigen Mengen, welche von der Kriegs-Metall U. G. aufgekauft werden.

## § 7.

**Meldebestimmungen.**

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldebefehle für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum

\*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:

a) alle von folgenden Stellen im Auftrag gegebenen Lieferungen:

deutsche Militärbehörden,  
deutsche Reichsmarinebehörden,  
deutsche Reichs- und Staatseisenbahnverwaltungen,  
ohne weiteres,

b) diejenigen von

deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,  
deutschen königlichen Bergämtern,  
deutschen Hafenbauämtern,  
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,  
anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich sind.

Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-  
Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums,  
Berlin W. 66, Mauerstraße 63-65, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Februar 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 3 Monate (erstmalig wieder am 1. Mai) aufzugeben unter  
Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Breslau, 31. Januar 1915.

Der stellv. Kommandierende General. gez. v. Bacmeister.

Obige Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 31. Januar 1915.

Der Kommandant. gez. v. Schalscha.

Obige Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 31. Januar 1915.

Der Kommandant. gez. Frhr. v. Gregory.